



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Geiselwind (Feuerwehr- Entschädigungssatzung - FwES)

Der Markt Geiselwind erlässt auf Grund Art. 20a und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist in Verbindung mit Art. 11 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1 Grundsatz

(1) ¹Die in den Ortsfeuerwehren ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkräfte, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG).

(2) ¹Mit den Zahlungen nach Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 2 Zahlungsweise der Aufwandsentschädigungen

¹Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos. ²Sie wird jährlich im Dezember im Nachhinein auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers überwiesen (Art. 11 Abs. 4 Satz 2 BayFwG).

§ 3 Ruhens der Aufwandsentschädigung

(1) ¹Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Beginn des dritten Monats, wenn das Ehrenamt ununterbrochen, die vorangegangenen zwei Monate nicht wahrgenommen wurde (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayFwG)

(2) ¹Sofern die Aufwandsentschädigung bereits erbracht wurde, ist diese anteilig für die Monate zu erstatten, für die ein Anspruch nach Abs. 1 nicht bestand.

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigung

¹Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für

a.) Gerätewart - TECHNIK:	
- Feuerwehr Geiselwind	EUR 25,00
b.) Gerätewart - GEBÄUDE:	
- Feuerwehr Geiselwind	EUR 25,00
c.) Gerätewart – ATEMSCHUTZ:	
- Feuerwehr Geiselwind	EUR 25,00
d.) Gerätewart – Fahrzeug:	
- Feuerwehr Geiselwind	EUR 25,00

§ 5

Umfang der Aufwandsentschädigungen

- ¹Die Anzahl der Gerätewarte (Technik, Gebäude, Atemschutz und Fahrzeug) wird für die Freiwillige Feuerwehr Geiselwind mit jeweils einem Hauptamt und soweit erforderlich mit einer Stellvertretung festgesetzt
- ¹Die Bestimmungen über die Erstattung im Verdienstausfall finden weiterhin Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2023 in Kraft.

Geiselwind, den 20.12.2022


Nickel

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung - FwES des Marktes Geiselwind wurde im vollen Wortlaut im Amts- und Mitteilungsblatt „Drei-Franken-Aktuell“ Nr. 01 /2023 vom 20.01.23 bekannt gegeben. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft

Geiselwind, den 23. 01. 2023


Nickel
1. Bürgermeister



Hinweis:

Die Satzung des Marktes Geiselwind vom 20.12.22 mit Inkrafttreten zum 01.01.2023 wurde dem Landratsamt Kitzingen am 23.01.2023 zur Kenntnis übersandt.